

- Abschrift -

Landgericht Köln



-14- Landgericht Köln, 50922 Köln

Rechtsanwälte

52066 Aachen

29 06 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

14 S 19/15

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Durchwahl

0221/477

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

gegen

1

Bevor Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird, wird der Beklagte und Berufungsbeklagte auf folgendes hingewiesen:

Die Berufung, in der nur noch über die Höhe des zu entrichtenden Schadensersatzes für das öffentliche Zugänglichmachen des streitgegenständlichen Films in einer so genannten Internet Tauschbörse sowie über die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu entscheiden ist, dürfte Erfolg haben. Wie die Klägerin bereits zutreffend zitiert hat, hält die Kammer in ständiger Rechtsprechung regelmäßig einen Schadensersatz von 200,00 EUR pro Musikstück für angemessen. Dies ist jüngst durch den Bundesgerichtshof (Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 7/14, zitiert nach der Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs) bestätigt worden. In Anbetracht dessen erscheint – ebenfalls nach ständiger Rechtsprechung der Kammer – einen Schadensersatz von 600,00 EUR für einen ganzen Kinofilm für angemessen (vergleiche etwa Urteil der Kammer vom 28. Mai 2015, Az. 14 S 33/14). Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall besondere Umstände vorliegen könnten, die ein Abweichen von dieser Schadensbemessung begründen konnten, sind nicht erkennbar.

Anschrift

Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

Sprechzeiten

Mo bis Do 08 30 Uhr bis  
14 30 Uhr und Fr 08 30 Uhr  
bis 14 00 Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax

0221/477-3333

E-Mail

poststelle@lg-koeln.nrw.de

www.lg-koeln.nrw.de

Nachtbriefkasten

Luxemburger Straße 101,  
50939 Köln

Konten der Gerichtskasse

Köln Deutsche Bundesbank

Filiale Köln IBAN DE87 3700

0000 0037 0015 12, BIC

MARKDEF1370

Verkehrsanbindung

KVB-Linie 18 (Haltestelle

Weißhausstraße), Bus-Linie

142 (Haltestelle

Justizzentrum)



Die Ausführungen des Amtsgerichts zur Höhe des Gegenstandswertes für das Abmahnschreiben stehen der ständigen Rechtsprechung der Kammer und des Oberlandesgerichts Köln entgegen. Angemessen ist danach für den Unterlassungsanspruch regelmäßig bei einem öffentlichen Zugänglichmachen eines Kinofilms in einer Internet Tauschbörse ein Gegenstandswert von 15.000,00 EUR (vgl. dazu etwa OLG Köln, Beschluss vom 22. Dezember 2011 – 6 W 278/11; zusammenfassend etwa Beschluss der Kammer vom 18. Mai 2012, Az. 14 O 110/12, bestätigt durch Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 1. Juni 2012, Az. 6 W 118/12). Der Ansatz von 10.000,00 EUR, wie er durch die Klägerin vorgenommen worden ist, liegt somit unter dem regelmäßigen Gegenstandswert. Eine angemessene 1,3 Gebühr nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu diesem Gegenstandswert übersteigt die geltend gemachten 506,00 EUR.

Vor diesem Hintergrund mag der Beklagte erwägen, zur Vermeidung der mündlichen Verhandlung und dadurch entstehender weiterer Kosten die Klage anzuerkennen. Um Mitteilung binnen 3 Wochen wird gebeten.

2.

Dem Beklagten wird eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung von 1 Monat gesetzt

Eine Versäumung der Frist zur Berufungserwiderung kann zu Rechtsnachteilen, insbesondere zum Ausschluss des Vortrags bei der Entscheidungsfindung führen. Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel erst nach Ablauf der gesetzten Frist vorgebracht, so lässt das Gericht sie nur zu, wenn nach seiner freien Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird; verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt

Mit freundlichen Grüßen

██████████  
Vorsitzender Richter am Landgericht  
Beglaubigt

██████████  
Justizbeschäftigte

